

C. VIII. 45.

(Schnell 31). Geplante von Prof. Dr. Pöschl, die den Band im Januar 1854 von Baugewerkschul Tübingen in Altona um 40 Seiten ge-
kürzt seien (nach seinem eigenhändigen Entwurf vgl. Bl. I^r).

Bl. IV: Zwei Hörner auf Postal, in Eisen am Büststab 9,
etwa 1610, Rennsteiger Fasson vom Ende des 16. Jh.

Am oberen Rand von Bl. 100 ab immer größer werdende Fratig-
heitsflecken. - Zwei Hörner der ersten Hälfte des 17. Jh.:

1) vom Jahr 1612, Bl. II-XII, 1-74^r, mit galvanoartigen Einbändern
jüngeres Hörner; 2) wenig jünger, etwa bis 1630, Bl. 74^r-112^r.

XVII + 129 Bl., wobei aber die Seiten bei der Foliierung
von 89 auf 100 geprägt sind und auf bei
der Katalogisierung mit Bleistift unmerkt worden.

31,7 x 19,5 cm. Schriftspiegel in Bleistiftzeichnungen ca. 25 x 13,5 cm. -

Ungeschulte. Ca. 30 Zeilen. - Titelbl. und Anfangs-
seiten in schwarzer bzw. blauer und roter Farbe geschrieben, sonst ohne
besondere Ausstattung. - Einband des 17. Jh.: mit Pergament
überzogenes Papierdeckel, mit je zum Zusammenbinden dinnenden
Pergamentstreifen, die aber fast ganz weggewischt sind. Auf dem
Rücken einfache Farbschrift, von G. Chr. Bremonelli: Landbuch von
Utri 1. 1612. |

Landbuch von Uri von 1608, geschrieben 1612, mit Füllzügen bis 1630

Vgl. Fr. Ott, die Rechtsquellen von Uri, in J. f. philos. Rant
Bd. II (1864), II, S. 1-116, die auf S. 20-116 den Kopf des Landbuchs
nach dieser F. abgedruckt hat.

Bl. I^r Besitzzettel von Pöschl. Darunter von älterer Hand: Landbuch. |

Monogramm E. Bl. I^r leer.

Bl. II^r Titel: In rot schwarze Verzierung ihs | Das Landtbuch |

gehört dem Edlenn | Ehrenuesten Hochgelehrten... Herren
Johann | Heinrichen zum Brennen des Rath | vnd der
Zitt Seckelmeister zu Ury | Geschrieben und Vollendet den
23. Tag | Januar ... | 1612.

Bl. II^r leer. Bl. III^r: Folget hernach ein | Ordentliches Register | Allen

Artikelen so in diesem Nieuw Landt-Buch des Coblichen Alten
Catholischen Orts Vry darin begriffen die Satzung und
Landrecht Ordentlichen gestelt. [Alphabet auf Tafel -
nöthet].

St. 1 Abzug. folio 61.

Bl. XII^o bringt dieses Register in folio ab im Buchtheben 5:

Sonntag nit feyli haben. folio 63.

Den andern Gant füngigefügt.

Schwynen wägen so sy schaden thätind. fol. 38 |

Schulden wie mans hinlichen möge. fol. 106.

Die Stetzeffan sind im Register von niemand andern
als dem Pfarrer das Tafel aufgefüllt.

Bl. XIII - XVII laor.

Bl. 1^o Auf das Landbürf: In Dem Namen | Der Hochgelobten unzer-
theilenn Dryfaltigkeit | Gott des Valters vnd des Sohns
vnd des H. G. Amen.

1. Von Todtochlegen.

Ob sich zuo künftigen Zytten begeben werde. das Gott
lanng wende, das ein heimbschen Oder frombder Wyb |
Oder Mann, der andern zuo Todt schliege ...

An den Wallen, wo das Vorläuf von Wurzen züfälz
zum Landbürf macht, befinden sich in später Zeit Zeugen

Über die vom Generallieutenant vorgenommene Ündnung

der Artikelfußan von Art. 106 (Bl. 20^r) ab, vgl. J. f. Schmitz.

Art. II, II, P. 48. Non Art. 135 (Bl. 47^r) ab sind die Artikelfuß-
nimmman vom Generallieutenant mit Bleistift füngigefügt.

Bl. 74^o bringt zum dünklan Tintz mit dem Artikel: Welcher Krieg
anfieng an einem weckenmärkt, walyan Ott als Onnmaßlung
zu Art. 21 (P. 29 pinau Anh.) gedruckt hat. Dann folgt
ein Zypatz vom Tag des Unpfändigen Dindlair 1627 zum
Art. 94, Ott's Anh. P. 59).

Bl. 75^r-^o folgen noch die Artikale 250-252, von denen die beiden
letztern züfälz aus dem Tafel 1611 und 1614 entfallen.

Bleistift: Es soll auch fürchten wan man zuo zwey Toren umb ein

C. VIII. 45.

Lanndt amman erwelt ein Landtssustauung gehalten werden.

Darunter die Blaftifkrunwipung [von den Landt Offs?]: bis bisher zu drucken alles weiter folgende nicht.

Bl. 76^r: Landratkantmuthis, undatirt, nügfüß von 1612, zur folerung von Art. 46 des Landtis, betr. Außordnung des Ritter- rüspands auf den Fall der Feindangriff mit einer Faute.

Off. Ott v. a. O. P. 7, Nr. 11.

Bl. 76^r lass. Bl. 77^r-86^r: Von jungen Landt übergeftaben: Ornung h. G. H. Ordenlich vsgaben geotelt. [von 1625].

Außfußliche Verordnung betr. den gesamten Landt- fandheit, den Beamten und deren Bezahlung, Einzug der Goldstrafen, des Teilyolo usw. Von einer besondere Kommission aus Auftrag des Landtgerichts verfertigt und vom Landrat genehmigt 1625. Off. Ott v. a. O. P. 8, Nr. 20.

Bl. 87^r-89^r: Volget nun wytere Ornung wie man sich ja malla-
fizische sachen des Costens halber in Lyfferen Khünffig-.
Khlichen zuverhalten solle. Undatirt. [20. Juni 1625] Ugl. C. VIII. 46. Bl. 96f.

Off.: Wyll von althem hero gebrekt, das wir die Obertheyl
umb alle Crimallische vnd mallaфизische Beopen vnd
Confiscationen jnn vnnser Landtschafft Lüfferen von die
theyl zwengenommen, vnd ein theyl der Landtschafft
verblyben ...

Off.: für alles was sy ansprächen möchten die Guld vñ dem Zoll
geben werden.

Von Ott mitz orszüft.

Bl. 89^r lass. Bl. 90 bis 99 bei den Jüfling übergeftungen.

Bl. 100^r: Landtgerichtkantmuthis vom 28. Nov. 1630:

Vff Samstag den 28ten Decembri 1630 an der H. vnochuldiger
Khindleren tag Herr Landtaman Thösch und Gantzer
Landt Rath by Eyden by einander versamt [jüngster
Jüfetz: wie lang läben dige pfand mögend verschriben
bleba].

Off. v. a. O. P. 9, Nr. 29.

Bl. 100^r-105^r: Artikel wider das Lasterliche Praticieren welches

A^o 1628 an vnsr lieben vrouwe lag der Himmelfahrt an
der gradrychen Statt by vnsr lieben vrouwe in Dagmar
Solenisch vff vnd angenommen.

Ott a.a.O. 8.8, Nr. 25.

Bl. 105^o-107^o: Volget die ordnung wie man die gültten reukhauffen
und gelt vßlichen möge ... Erklärung des Landrats
vom Tag der Aufzählung Riedlin 1627, von der Land-
gemeinde zu Satzungen bestätigt 1628.

Ott a.a.O. 8.8, Nr. 24.

Bl. 107^o: Landsgemeindekontrakt vom 25. Jan. 1629:

Es soll bei der Abfatzung des dritten Pfannigs kein Land-
bürg und allgemein obwachten Ordnung in Bezugung sonst vor-
bringen als laufender Riedlin zum Nachblieben haben.

Ott a.a.O. 8.9, Nr. 27.

Bl. 108^o: Landsgemeindekontrakt vom 25. Jan. 1629:

Die Konditoren sollen ihre Forderungen bisg. den „Omtell-
laufen“ (Weibal und Pfützen) der Riedgemeinde einzufü-
llen und nicht bejungen von Oberhof für sich finanzieren.

Ott a.a.O. 8.9, Nr. 28 als gus. Datum, gefördert aber zu der
vorigen Landsgemeindekontrakt [?].

Bl. 108^o-111^o: Dies sinndt die Eyd so vor der Gemeindt zuo Be-
lingen geschworen sollen werden.

Es ist Landammanns, der Gemeinde, der Ried, der
Landgerichts, des Pastoralmaisters usw., zugesetzt der
Omtellstaat von Lüppen.

Bl. 112^o: Vorfügung des Fünfzehn-Jahrs vom 13. Juni 1609:

dab durch jemand mehr so im Gericht sitzen einiche
Urteil den Partien mehr offnen sollent, sy seyent dar
gehört, vnd so einner horwider handlete soll selbiger
nach erkhantrus des Gerichts gestrafft werden.

Von Ott nicht erwähnt.

Bl. 112^o bis Taf. 100. Im hinteren Anstol: Herren Jo. Heinrich zum Brezenen.